

# **Satzung**

## **des Handballfördervereins Wittlich e.V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

1. Der Verein trägt den Namen „Handballförderverein Wittlich e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist 54516 Wittlich.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen und erhält den Zusatz „e.V.“

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung des Handballsports in der Handball-Spielgemeinschaft Wittlich e.V. Ein Schwerpunkt bildet hier die Jugendarbeit.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen / Sponsorenunterstützung, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des steuerbegünstigten Zwecks der in Abs. 1 genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben im Falle des Ausscheidens oder der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und können geleistete Beiträge und sonstige Zuwendungen nicht zurückfordern.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person und jede juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützen will.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Die Daten des Aufnahmeantrages werden mit Hilfe einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage erfasst, bearbeitet und gespeichert. Sie werden spätestens 6 Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds

- b) durch Austritt des Mitglieds
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Austritt aus dem Verein ist jährlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss gegenüber dem Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn das Mitglied auch nach zweimaliger, erfolgloser schriftlicher Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat.

4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einberufen werden, die endgültig entscheidet.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf das Vermögen des Vereins. Ein ausgeschlossenes oder ausgeschiedenes Mitglied kann geleistete Zahlungen nicht zurückverlangen.

## **§ 6 Beiträge**

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Festgesetzte Jahresbeiträge sind auch bei Eintritt während des Geschäftsjahres mit dem Eintritt fällig.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift eingezogen.

## **§ 7 Geschäftsjahr**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 8 Organe des Vereins**

- 1. Organe des Vereins sind
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2. Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels Veröffentlichung in der „Wittlicher Rundschau“. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von 6 Wochen durchführen, wenn mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die unter Ziffer 2 genannten Einladungsformalien.

4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung

der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.

5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über Satzungsänderungen sind mit 2/3-Mehrheit zu treffen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn mindestens 1/3 der wahlberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragen.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Versammlungsleitung und dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.

8. Der Mitgliederversammlung sind insbesondere folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- b) Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl der Kassenprüfer/innen
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.

## **§ 10 Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.

2. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassierer/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Beisitzer/in.

3. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsrecht.

5. Vorstandssitzungen werden vom/von der Vorsitzenden, im Vertretungsfall vom / von der stellvertretenden Vorsitzenden mündlich oder schriftlich mit einer Frist von acht Tagen einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

7. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§ 11 Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er verwaltet das Vereinsvermögen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- c) die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) das Ausschließen von Mitgliedern
- e) die Information der Mitglieder über wichtige Vorgänge.

### **§ 12 Kassenprüfung**

1. Die ordnungsgemäße Buch und Kassenführung des Vereins wird vor jeder Mitgliederversammlung durch zwei von der letzten Versammlung gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

### **§ 13 Satzungsänderungen**

- 1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
- 2. Eine Satzungsänderung kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Handball-Spielgemeinschaft Wittlich e.V. zur Förderung des Handballsportes. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in bestellt.

### **§15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Wittlich, den 26. Januar 2015

Für die anwesenden Gründungsmitglieder:

- 1. ....
- 2. ....
- 3. ....
- 4. ....

5. ....

6. ....

7. ....